



Haushaltssatzung

2017 / 2018

- Entwurf -



**Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die
Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom _____.____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2017</u>	<u>2018</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	101.360.356 €	106.204.816 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.222.938 €	115.675.077 €
im <u>Finanzplan</u> mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.621.836 €	102.629.491 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.348.770 €	105.622.080 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.239.313 €	7.059.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.562.572 €	25.677.352 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.509.959 €	17.783.052 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.948.635 €	5.983.656 €

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
26.509.959 €	17.783.052 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
120.000 €	420.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
11.862.582 €	9.470.261 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
93.000.000 €	102.000.000 €

festgesetzt.



§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind ab dem Haushaltsjahr 2015 mit Hebesatzsatzung vom 04.12.2014 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **260 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **500 v. H.**

2. Gewerbsteuer auf **485 v. H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

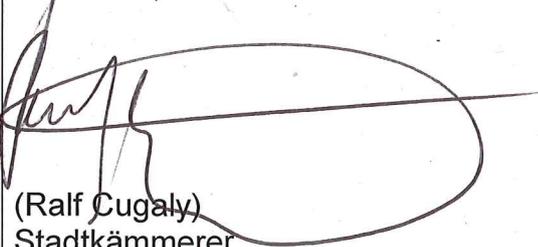
Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

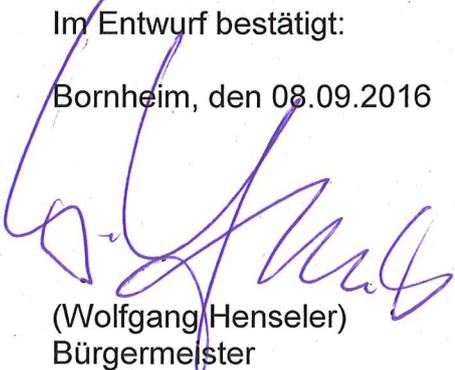
Im Entwurf aufgestellt:

Bornheim, den 08.09.2016


(Ralf Cugaly)
Stadtkämmerer

Im Entwurf bestätigt:

Bornheim, den 08.09.2016


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister